



Motion Arnold Robi und Mit. über die Entlastung der Gemeinden für die Zahlung von Mutterschaftsbeihilfe an Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich, welche noch nicht zehn Jahre in der Schweiz sind (M 119). Eröffnet am: 30.01.2012 Gesundheits- und Sozialdepartement

Antrag Regierungsrat: Ablehnung

Begründung:

Die Motion will den Regierungsrat beauftragen, die Gemeinden per sofort von der Zahlung von Mutterschaftsbeihilfe an Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich, welche noch nicht zehn Jahre in der Schweiz sind, zu entlasten und die bereits getätigten Zahlungen zurückzuerstatten. Im Motionstext wird davon ausgegangen, dass es sich um eine Praxis handelt und dass immer mehr Gemeinden mit der Leistung von Mutterschaftsbeihilfen belastet werden. Verlangt wird zudem, dass die Rückerstattungen des Kantons aus den Bundespauschalen bezahlt werden.

Die Einzelheiten zur Mutterschaftsbeihilfe und zur Sozialhilfe an Personen im Asylbereich sind im Sozialhilfegesetz geregelt. Der Regierungsrat ist nicht zuständig, diese Bestimmungen eigenmächtig zu ändern oder ausser Kraft zu setzen. Allfällige Streitigkeiten über die entsprechenden Bestimmungen sind im Rechtsmittelverfahren zu klären. Erste Rechtsmittelinstanz ist das Gesundheits- und Sozialdepartement.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass der Kantonsrat am 27. Juni 2011 die Motion M 799 von Rolf Born über die Integration der Mutterschaftsbeihilfe in die ordentliche Sozialhilfe überwiesen hat. Damit haben wir den Auftrag erhalten, dem Kantonsrat einen Vorschlag für eine Änderung des Sozialhilfegesetzes zu unterbreiten, mit der die Mutterschaftsbeihilfe als Sonderhilfe abgeschafft wird. Dies hat dann zur Folge, dass für die Gemeinden bei den genannten Personenkreisen keine Zahlungspflicht mehr besteht.

Vor diesem Hintergrund beantragen wir Ihnen, die Motion abzulehnen.